



Vertragsbereich: Welche Teile der Gesetzgebung gehen an die EU?

Mit dem Rahmenabkommen verpflichten wir uns, im Vertragsbereich unsere Gesetzgebung (unter Vorbehalt von Ausnahmen mit langwierigen Verfahren und Strafberechtigung der EU) an die EU abzutreten. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, was denn der Vertragsbereich umfasst.

Nach Art. 2 des Rahmenabkommens erhält die EU Gesetzgebungskompetenz im Bereich von fünf Markt Zugangsabkommen, nämlich der Personenfreizügigkeit einschliesslich Sozialrechtskoordination, beim Luft- und Landverkehrsabkommen, einschliesslich der Frage der Verlagerung von Verkehr von Strasse auf Schiene, beim Agrarabkommen I und dem Konformitätsabkommen. Ferner im Bereich aller künftigen Markt Zugangsabkommen, z.B. dem Stromabkommen.

Weitere Markt Zugangsabkommen sind deshalb nur möglich, wenn die Schweiz der EU weitere Gesetzgebungsbereiche abtritt, so z.B. Teile der Elektrizitätsgesetzgebung bei einem Stromabkommen, einschliesslich der Frage der öffentlichen Eigentümer von Wasserkraftwerken, der Subventionen, Teilen (welchen?) des Planungs- und Naturschutzrechts (Avenir Suisse: Bilaterale... S. 45 und 267/8). Unklar bleibt, welche weiteren Teile unserer Gesetzgebung bei anderen möglichen Abkommen, z.B. einem Dienstleistungsabkommen betroffen sind.

Nicht im Text des Abkommens, sondern in den Gemeinsamen Erklärungen versteckt ist die Regel, dass nicht nur alle neuen Abkommen, sondern auch alle neu verhandelten Altabkommen (vor allem das Freihandelsabkommen 1972 (und damit der weitläufige Begriff „Handel mit Industrieprodukten“) integral dem Rahmenabkommen unterstellt sein sollen.

„Die Unterzeichnenden kommen überein...“

heisst es diesbezüglich in Ziff 9 der Gemeinsamen Erklärungen. Wie auch immer die bereits fix vereinbarten Verhandlungen um die „Modernisierung“ des Freihandelsabkommens 1972 ausgehen, einem haben wir bereits zugestimmt: EU-Recht wird auch für den weit offenen und undefinierten Begriff „Handel“ massgebend sein.

Die Abgrenzung, was innerhalb dieser breiten Palette ganz genau der EU-Regeln untersteht, ist notwendigerweise unscharf und führt zu dauernden Diskussionen und Streitigkeiten von Privaten, die nicht wissen, ob Schweizer oder EU-Recht auf ihr Gebiet anwendbar sind, aber auch auf der Ebene Schweiz – EU. Wie Frau Prof. A. Epinay ausführt, hat die EU die Tendenz, EU-Recht ausdehnend auszulegen. (Avenir Suisse: Bilaterale... S. 45)

**Der wirkliche Umfang der Rechtsabtretung an die EU
ist wesentlich grösser
als der reine Abkommenstext es vermuten lässt.**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Versteckter Vertragsbereich; Unschärfen und Lücken beim Rahmenabkommen